

P r o t o k o l l  
der  
Landsgemeinde vom 1. Mai 1966  
-----

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Traditionsgemäss wird die Landsgemeinde durch eine Ansprache des Landammanns eröffnet.

Er gibt darin einen Ueberblick über die Krisenherde in der weiten Welt und gelangt zur Feststellung, dass sich für die Zukunft immer noch keine erfreulichen Perspektiven zeigen.

Zu den Problemen unserer Eidgenossenschaft übergehend verweist er auf die Teuerungskämpfung, die Beschaffung von Hochleistungsflugzeugen für unsere Armee, die Schwierigkeiten der Landwirtschaft und den verheerenden Seuchenzug. Erwähnt wird sodann die Berufung von Rudolf Gnägi in den Bundesrat an Stelle des in den Ruhestand getretenen Bundesrat Wahlen.

Mit dem Kantonsspital, den Kraftwerken Linth-Limmern und der N 3 wird auf drei grosse Bauwerke unseres Kantons hingewiesen, worauf die wichtigsten Geschäfte, welche die heutige Landsgemeinde zu beraten hat, berührt werden.

Am 8. Juli 1965 ist nach längerem Leiden Regierungsrat und Nationalrat Franz Landolt verstorben, welcher im Jahre 1956 zum Landammann gewählt worden war. Augenscheinrichter Fritz Kubli wurde am 7. Januar 1966 nach einem Unfall unerwartet abberufen. Den beiden im Amte Verstorbenen spricht der Landammann den Dank von Land und Volk aus, wie wir auch alt Landammann und Ständerat Melchior Hefti und alt Oberrichter Ulrich Rhyner, welche beide vor wenigen Monaten verstarben, ein ehrendes Andenken bewahren wollen. Schliesslich wird auch Herrn Dr. Ernst Heer, welcher als Ratschreiber während 20 Jahren das Landsgemeindeprotokoll geführt hat und nun in die Privatwirtschaft übergetreten ist, seine Tätigkeit bestens verdankt.

Land und Volk unter den Machtschutz Gottes stellend, erklärt der Landammann die Landsgemeinde als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden begrüsst die Herren Bundesrat Rudolf Gnägi, Landammann und Regierungsrat des Standes Appenzel A.-Rh. mit Ständerat Hans Nänni, Otto Wichser, Präsident der Generaldirektion SBB, Dr. Robert Ruckli, Direktor des Eidg. Amtes

für Strassen- und Flussbau, Dr. Adolf Martin, Direktor des Eidg. Amtes für Verkehr, und als Vertreter der Armee Oberstkorpskommandant Pierre Hirschy, Ausbildungschef der Armee, Oberstdivisionär Kurt Rickenmann, Kdt. Gz.Div. 7, und Oberst Peter Baumgartner, Kdt. Geb. RS 12.

Nach der Vereidigung des Landammanns durch Herrn Landesstatthalter Dr. Fridolin Stucki, der Landleute und Niedergelassenen durch den Landammann, werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes an der Landsgemeinde verlesen.

## § 2 Wahlen

Durch den Hinschied von Herrn Regierungsrat Franz Landolt-Rast hat die Landsgemeinde für den Rest der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied des Regierungsrates zu wählen.

Die Landsgemeinde erklärt sich auf Antrag des Landammanns mit dem Vorrücken der übrigen Herren Regierungsräte einverstanden.

Vorgeschlagen werden die Herren

David Baumgartner, Nationalrat und Gemeindepräsident, Engi,  
Jakob Hösli, Landrat und Gemeindepräsident, Haslen,  
Hans Meier, Landrat und Gemeindepräsident, Niederurnen.

Nach dem ersten Wahlgang scheidet Jakob Hösli mit dem kleinsten Mehr aus. Im zweiten Wahlgang ersucht der Landammann nach der ersten Abstimmung die Stimmbürger, sich von den Sitzen zu erheben. Nach nochmaliger Abstimmung erklärt er Hans Meier, welcher gegenüber David Baumgartner das grössere Mehr auf sich vereinigt, als 5. Mitglied des Regierungsrates gewählt.

Infolge des Hinschiedes von Herrn Augenscheinrichter Fritz Kubli-Stüssi ist ferner ein neues Mitglied des Augenscheingerichtes zu wählen. Auch hier erklärt sich die Landsgemeinde mit dem Vorrücken der übrigen Herren Augenscheinrichter stillschweigend einverstanden.

Vorgeschlagen werden die Herren

Richard Sauter, Dipl.-Ing., Netstal  
Armin Schmidlin, Landrat, Ennenda

Armin Schmidlin lehnt indessen eine Wahl ab, worauf Richard Sauter mit grossem Mehr zum 4. Mitglied des Augenscheingerichtes gewählt wird.

Die beiden Neugewählten leisten hierauf den gesetzlichen Amtseid.

### § 3 Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung für das Jahr 1965 zeigt bei Fr. 28'431'589.91 Einnahmen und Fr. 28'424'249.72 Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 7'340.19, gegenüber einem budgetierten Rückschlag von Fr. 536'400.--.

Nachdem der Voranschlag für das Jahr 1966 ein Defizit von Fr. 496'900.-- vorsieht, sowie gestützt auf die Finanzlage des Kantons, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1966 eine Steuer von 100 % zu erheben.

Max Jann, eidg. dipl. Buchhalter, Niederurnen verweist darauf, dass unser Steuergesetz nun mehr als 30 Jahre alt ist. Seit 10 Jahren spricht man bereits von einem neuen Steuergesetz; doch wird nur versprochen und nicht gehandelt. Hätte nicht der Landrat die Verschiebung der gestellten Memorialsanträge auf die nächste Landsgemeinde beschlossen, würden ihr diese Anträge wohl noch lange nicht vorgelegt. Wie die Einnahmen, so steigen auch die Ausgaben des Kantons ständig an. Mit den Steuergeldern sollte man aber haushälterischer umgehen. Allerdings gibt hier der Bund ein schlechtes Beispiel. Der Redner fordert schliesslich einen Finanzplan und stellt den Antrag, es sei für das Jahr 1966 eine Steuer von 90 % zu erheben. Dadurch würden sich nach den Berechnungen des Antragstellers Mindereinnahmen von 1,6 Mio. Franken ergeben.

Regierungsrat Dr. Fridolin Hauser, Näfels erklärt, dass das neue Steuergesetz nun in Bearbeitung sei; er hoffe, dass die Vorlage der nächsten Landsgemeinde unterbreitet werden könne. Richtig ist, dass der Antrag Jann für den Kanton einen Einnahmeausfall von 1,6 Mio. Franken zur Folge hätte; der Antragsteller hat aber vergessen zu sagen, dass zusätzlich für die Gemeinden ein grosser Ausfall an Steuereinnahmen entsteht. Abgesehen davon würde der Antrag Jann dem Angestellten und Arbeiter praktisch kaum eine Entlastung bringen; profitieren würden vor allem die juristischen Personen. Der Finanzdirektor ersucht die Landsgemeinde, eine Steuer von 100 % zu beschliessen.

Landrat Kurt Hauser, Näfels unterstützt die Ausführungen des Finanzdirektors. Eine Steuerfussreduktion nützt dem kleinen Manne nicht viel. Konzentrieren wir unsere Anstrengungen nun auf das neue Steuergesetz!

In der Abstimmung vereinigt der Antrag des Landrates gegenüber dem Abänderungsantrag Jann ein deutliches Mehr auf sich, allerdings bei zahlreichen Enthaltungen. Der Antrag des Landrates auf Erhebung einer Steuer von 100 % ist somit zum Beschluss erhoben.

§ 4 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1966 und 1967

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellte zuhanden der Landsgemeinde den Antrag, der Landesbeitrag an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald sei für die Jahre 1966 und 1967 auf je Fr. 160'000.-- festzusetzen.

Nach eingehender Prüfung der Jahresrechnung 1964 und den entsprechenden Rückfragen bei Quästorat und Verwaltung gelangt der Landrat zum Antrag, es seien die Beiträge des Kantons für die nächsten zwei Jahre wieder auf je Fr. 150'000.-- festzusetzen und unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über die Ausrichtung eines Landesbeitrages  
an das Sanatorium Braunwald für die  
Jahre 1966 und 1967

Der Landesbeitrag an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald wird für die Jahre 1966 und 1967 auf je Fr. 150'000.-- festgesetzt.

Die Landsgemeinde pflichtet diesem Antrag diskussionslos zu.

§ 5 Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Filmwesen vom 28. Sept. 1962 (Filmgesetz)

Die Bundesversammlung hat am 28. September 1962 das Bundesgesetz über das Filmwesen verabschiedet. In Art. 20 dieses Bundesgesetzes werden die Kantone verpflichtet, Zuständigkeitsvorschriften aufzustellen und das Verfahren zu regeln.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Gesetzesentwurf:

Siehe Memorial S. 15

Diesem Gesetzesentwurf wird ohne Diskussion zugestimmt.

§ 6 Revision des Beschlusses betreffend Sanierung  
der Beamtenversicherungskasse vom 7. Mai 1944  
(Erhöhung der versicherten Besoldung)

Als die Landsgemeinde 1965 die Besoldungen für die Mitglieder der Behörden und die Staatsbediensteten erhöhte, hätte auch, (wie dies in bezug auf die Lehrerversicherungskasse damals geschah) die versicherte Besoldung als Grundlage für die Beamtenversicherung angepasst werden sollen; dies war aber auf die letztjährige Landsgemeinde nicht möglich, weil die versicherungstechnischen Unterlagen noch nicht zur Verfügung standen.

Der Landrat unterbreitet nun dem Volke folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

siehe Memorial S. 18

Dieser Vorlage wird stillschweigend zugestimmt.

§ 7 Gewährung eines Kredites von Fr. 90'000.--  
den Ausbau des Kantonalen Zeughauses.

Mit der ständig vergrösserten Beanspruchung des Zeughauses drängt sich ein zweckmässiger Ausbau der Innenräume und vor allem auch die Umstellung der heutigen Koksheizung auf eine automatische Ölheizung auf.

Der Landrat legt daher der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme vor:

Beschluss über die Gewährung eines  
Kredites von Fr. 90'000.-- für den  
Ausbau des kantonalen Zeughauses.

1. Die Landsgemeinde gewährt einen Kredit von Fr. 90'000.-- für den Ausbau des kantonalen Zeughauses.
2. Die Tilgung erfolgt in drei jährlichen Raten à Fr. 30'000.-- zu Lasten der laufenden ordentlichen Rechnung.

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde diskussionslos zu.

§ 8 Gesetz über die öffentliche Fürsorge  
Aenderung der Art. 17, 19, 79-83 der  
Kantonsverfassung  
Aenderung des § 60 des Gesetzes über  
das Gemeindewesen  
Aenderung des § 50 des Gesetzes über  
die Einführung des schweizerischen  
Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

---

Das heute noch geltende Gesetz betr. das Armenwesen ist von der Landsgemeinde des Jahres 1903 erlassen und seither mehrfach geändert worden. Am 6. Mai 1962 hat die Landsgemeinde den Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung beschlossen. Am 23. Oktober 1963 beschloss der Landrat, der Interkantonalen Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung der Doppelbürger beizutreten. Damit war unser Fürsorgewesen an die derzeitigen Gegebenheiten auf schweizerischer Ebene angepasst und konnte das schon lange geforderte neue Fürsorgengesetz geschaffen werden.

Der Landrat beantragt den Stimmberechtigten die Annahme des folgenden Gesetzesentwurfes über die öffentliche Fürsorge sowie die nachstehenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen (Gesetze über das Gemeindewesen und die Einführung des ZGB) vorzunehmen:

siehe Memorial S. 28-39

Allen diesen Entwürfen pflichtet die Landsgemeinde diskussionslos bei.

§ 9 Gesetz betreffend die Festsetzung des Salzpreises

Anlass zum vorliegenden Gesetzesentwurf gab der Umstand, dass unser Salzpreis seit dem Jahre 1942 unverändert 32 Rappen pro Kilo beträgt, wobei die Salinen inzwischen ihren Verkaufspreis erhöht haben. Sämtliche Nachbarkantone haben denn auch den Preis des Kochsalzes diesen veränderten Verhältnissen angepasst; im Kanton St. Gallen beträgt er 42 Rappen und in den übrigen Nachbarkantonen 40 Rappen pro Kilo. Eine solche Anpassung ist auch für unsern Kanton vorgesehen, doch soll nun nicht mehr die Landsgemeinde, sondern der Landrat ermächtigt sein, den Preis des Kochsalzes festzusetzen.

Der Landrat legt deshalb der Landsgemeinde folgenden Gesetzesentwurf vor:

Gesetz betreffend die Festsetzung des Salzpreises

Art. 1 Der Landrat wird ermächtigt, den Preis des Kochsalzes festzusetzen.

Art. 2 Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Art. 3 Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechts werden damit aufgehoben.

Dieser Gesetzesentwurf wird seitens der Landsgemeinde stillschweigend genehmigt.

§ 10 Erteilung eines Kredites von Fr. 1'830'000.-- für die Renovation und den Ausbau des Gerichtshauses.

Das Obergericht des Kantons Glarus stellte zuhanden der Landsgemeinde des Jahres 1966 folgenden Memorialsantrag:

"Die Landsgemeinde erteilt dem Obergericht einen Kredit von Fr. 2'000'000.-- zur Durchführung der Aussen- und Innenrenovation sowie des Ausbaues des Gerichtshauses für die Zwecke des Gerichtswesens, des Landesarchivs, der Landesbibliothek und des Gefangenenwesens."

Der Regierungsrat schliesst sich den vom Obergericht vorgebrachten Argumenten grundsätzlich an und bejaht ebenfalls das Bedürfnis nach einer Renovation und dem Ausbau des Gerichtshauses. Der Landrat stimmt dem zu, streicht indessen den im Kostenvorschlag enthaltenen Posten "Unvorhergesehenes" und beantragt somit die Erteilung eines Kredites von Fr. 1'830'000.--.

Den Stimmberechtigten wird folgender Beschlussesentwurf unterbreitet:

Beschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Renovation und den Ausbau des Gerichtshauses.

1. Die Landsgemeinde erteilt für die Renovation und den Ausbau des Gerichtshauses einen Kredit von Fr. 1'830'000.--.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Tilgung erfolgt in jährlichen Beträgen von ca. Fr. 100'000.--, welche in die Landesrechnung einzustellen sind.

Hans Niederer, Netstal votiert für Ablehnung des Kredites und nochmaliges Ueberdenken der ganzen Frage; insbesondere sollte geprüft werden, ob man nicht besser einen Neubau erstellen sollte.

Felix Kubli, a. Gemeindeverwalter, Mitlödi bemerkt, dass sich der Landrat nur mit einer Mehrheit von einer Stimme für die Vorlage entschieden hat. Die vorgeschlagene Renovation bezeichnet er als eine "teure Denkmalpflege". Ein Neubau komme zwar teurer, aber im Grunde genommen doch billiger zu stehen. Ein solcher Neubau liesse sich auch durchaus dem Spielhof anpassen. Die Mehrkosten eines Neubaus könnten durch erhöhte Amortisationsquoten von Fr. 150'000.-- jährlich abgeschrieben werden. Der Redner kommt auch noch auf die Wohnverhältnisse im Rathaus zu sprechen und stellt dann den Antrag auf Ablehnung.

Obergerichtspräsident Dr. Peter Hefti, Schwanden stellt den Antrag, es sei der Vorlage zuzustimmen. Schon lange beschäftigt man sich mit dem Problem der Gerichtshausrenovation, aber niemand hat bis heute einen besseren Vorschlag als den vorliegenden unterbreiten können. Wenn gesagt wurde, der Landrat habe der Vorlage nur mit einer Stimme Mehrheit zugestimmt, ist dies nicht richtig. Mit diesem Stimmenverhältnis wurde im Landrat der Antrag auf sofortige Behandlung des Geschäftes gegenüber einem Antrag, die Vorlage sei noch an eine landrätliche Kommission zu weisen, angenommen. In der Hauptabstimmung hat dann der Landrat der Vorlage mit grossem Mehr zugestimmt, so dass gar nicht gezählt zu werden brauchte. Im Memorial steht zu lesen, der Regierungsrat erachte die vorgeschlagene Lösung - die ganze Gerichtsverwaltung im zweiten Obergeschoss zu plazieren - nicht als restlos ideal. Indessen befindet sich auch im Rathaus die Baudirektion im zweiten Stock, wobei zu sagen ist, dass der Publikumsverkehr bei der Gerichtsverwaltung nicht so gross ist. Die Gerichtsverwaltung und die übrige kantonale Verwaltung müssen getrennt sein; sie unterstehen ungleichen Behörden und dienen ungleichen Bedürfnissen. Ein Neubau käme, wenn das Mobiliar eingerechnet wird, doppelt so hoch wie die vorgeschlagene Renovation zu stehen. Hiebei würde ein Neubau für die Zwecke der Gerichtsverwaltung gegenüber einer Renovation keine entscheidenden Vorteile bringen. Die Bedürfnisse der Gerichtsverwaltung unterliegen im Laufe der Zeit keinen starken Aenderungen; deshalb genügt ein renoviertes Gerichtshaus vollauf und bedarf es keines Neubaus. Viele, die heute für einen Neubau eintreten, würden dann im gegebenen Moment doch nicht dafür stimmen.

Schliesslich verweist der Redner auf den erhaltenswerten Spielhof und auf das Zaunschulhaus, welches in glücklicher Weise renoviert worden sei; auch das Haus I des Kantonsspitals hat man nicht einfach abgerissen.

In der Abstimmung entscheidet sich die Landsgemeinde mit grosser Mehrheit für den Antrag des Landrates.

#### § 11 Verlängerung der Bannung der Wildasyle

Da am kommenden 31. August die Bannung der Wildasyle "Kärpfstock", "Schilt" und "Rauti-Tros" abläuft, muss für das Weiterbestehen der Bannung ab diesem Datum gesorgt werden.

Der Landrat unterbreitet daher der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf:

#### Verlängerung der Bannung der Wildasyle

Der Freiberg "Kärpfstock" und die Wildasyle "Schilt" und "Rauti-Tros" werden für weitere fünf Jahre ab 1. September 1966 gebannt.

Diesem Beschluss wird oppositionslos zugestimmt.

#### § 12 Abänderung des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

Im Landrat wurde folgende Motion eingereicht:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, der Landsgemeinde 1966 ergänzende Bestimmungen zum Vollziehungsgesetz über das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz zu beantragen, damit künftig der Richter bei gravierenden Verstössen entsprechend urteilen kann."

Diese Motion wurde in der Sitzung des Landrates vom 22. Dez. 1965 näher begründet und oppositionslos erheblich erklärt.

Gestützt darauf legt der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme vor:

siehe Memorial S. 49

Dieser Antrag wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

§ 13 Gesetz über die Umwandlung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus in eine Anstalt mit geschlossenem Versicherungsbestand.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (§ 14) legt der Landrat der Landsgemeinde folgenden Gesetzesentwurf zur Annahme vor:                   siehe Memorial S. 65-70

Dieser Gesetzesentwurf findet die oppositionslose Zustimmung der Stimmbürger.

§ 14 Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Gesetzesentwurf:

siehe Memorial S. 78-82

Nationalrat David Baumgartner, Engi erwähnt, dass das Bundesgesetz auf den 1. Januar 1966 in Kraft gesetzt worden sei. Regierungsrat und Landrat halten die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen auch in unserem Kanton für eine Notwendigkeit. In der Tat gibt es noch viele alte Leute, die allein von der AHV-Rente leben. Regierungsrat und Landrat halten nun aber dafür, dass die Vorlage erst auf den 1. Januar 1967 in Kraft treten solle. Dies wird damit begründet, dass die Verwaltung nicht in der Lage sei, die Ergänzungsleistungen bereits ab 1. Juli 1966 auszuzahlen. Sicher aber ist es ihr möglich, dies noch im zweiten Halbjahr 1966 zu tun. Die Ausrichtung dieser Ergänzungsleistungen ist nicht nur ein Akt der Gerechtigkeit, sondern stellt auch eine Notwendigkeit dar. 19 Kantone haben die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1966 beschlossen oder werden dies voraussichtlich tun; vier weitere Kantone sehen als Datum der Inkraftsetzung den 1. Juli 1966 vor. Der als fortschrittlich bekannte Kanton Glarus darf hier sicher nicht zurückstehen. Der Redner stellt den Antrag, es sei die Vorlage auf den 1. Juli 1966 in Kraft zu setzen.

Landrat Martin Baumgartner, Engi betont, dass es heute nicht um die Frage geht, ob wir die Ergänzungsleistungen wollen oder nicht, sondern einzig und allein um das Datum der Inkraftsetzung. Ueber diese Frage kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Zu berücksichtigen ist hiebei, dass wir als einziger Kanton eine ausgebaute Alters- und Invalidenversicherung haben, welche ihre Leistungen nach wie vor ausrichtet. Das Gesetz über die Umwandlung dieser Anstalt tritt erst auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Bis dahin muss der Kanton noch seinen Beitrag von Fr. 250'000.-- leisten. Die beiden Vorlagen stehen miteinander in Zusammenhang und es ist deshalb sicher vernünftig, die Ergänzungsleistungen ebenfalls auf dieses Datum in Kraft zu setzen. Der Antrag David Baumgartner kostet Kanton und Gemeinden ca. Fr. 400'000.--. Es ist auch in Betracht zu ziehen, dass 22 Kantone bereits eine zusätzliche Altersbeihilfe kennen; diesen Kantonen steht somit eine eingespielte Organisation zur Verfügung, was bei uns nicht der Fall ist. Schliesslich muss auch der Landrat noch eine Vollziehungsverordnung erlassen, was ebenfalls Zeit erfordert. Wird die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1967 beschlossen, stünden für Härtefälle noch Mittel aus der Stiftung für das Alter und auch die Gelder gemäss Art. 111 AHV-Gesetz zur Verfügung. Der Redner beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Landrat Daniel Hösli, Glarus unterstützt den Antrag David Baumgartner. Wir wollen doch, nachdem wir nun ein finanzmittelstarker Kanton geworden sind, auf die Bundessubventionen in diesem Jahr nicht einfach verzichten. Der Redner verliest einen Brief, in welchem die Not einer bedürftigen Person geschildert wird.

Regierungsrat Dietrich Stauffacher, Glarus betont, dass es an und für sich dankbar sei, mit dem Verteilen von Geldleistungen so früh als möglich einzusetzen. Unsern Bedürftigen kann aber in diesem Jahre noch besser als es bisher der Fall war, geholfen werden, indem die Stiftung für das Alter ein ansehnliches Vermögen besitzt. Dies beweist übrigens auch, dass die Not in unserem Kanton offenbar doch nicht so gross ist, wie hie und da behauptet wird. Dazu kommt, dass unsere alten Leute nicht nur die AHV, sondern auch die Leistungen aus unserer Alters- und Invalidenversicherung erhalten. Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen muss zuerst vom Bundesrat genehmigt werden; hierauf hat der Landrat eine Vollziehungsverordnung zu erlassen. In der Folge stellt sich die Aufgabe, die

Bedürftigkeit der Leistungsansprecher abzuklären und die ganze Organisation aufzubauen. Das Gesetz ist also auf den 1. Juli 1966 in keinem Falle durchführungsbereit. Aus diesen Gründen drängt sich die Inkraftsetzung der Vorlage auf den 1. Januar 1967 auf.

Augenscheinrichter Josef Schönbächler, Hätzingen verweist darauf, dass die kleinen Leute, welche nur von der AHV-Rente leben, am meisten unter der Teuerung leiden. Wir wollen uns als fortschrittlicher Kanton erweisen und stimmen deshalb für die Inkraftsetzung der Vorlage auf den 1. Juli 1966.

In der Abstimmung entscheidet sich die Landsgemeinde mit grossem Mehr für die Inkraftsetzung der Vorlage auf den 1. Juli 1966 (Art. 26 Abs. 2).

In dieser bereinigten Form wird dem Gesetzesentwurf zugestimmt.

§ 15 Abänderung und Ergänzung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 6. Mai 1934.

Gestützt auf das Bundesgesetz betr. die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917/ 22. Juni 1956 legt der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme vor:

siehe Memorial S. 85

Dieser Antrag wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

§ 16 Abänderung von § 16 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei dem nachstehenden Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss betreffend die Abänderung von § 16 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung.

---

§ 16 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Arbeitgeber haben der kantonalen Kasse für jeden bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln laufend einen Beitrag nach Massgabe der in den Statuten der kantonalen Arbeitslosenkasse enthaltenen Beitrags- und Prämientabelle zu leisten. Der Regierungsrat setzt die Höhe des zu leistenden Beitrages fest.

Der Souverän pflichtet diesem Antrag ohne Opposition bei.

§ 17 Revision des Gesetzes über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909.

Die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus stellte zuhanden des Memorials folgenden Antrag:

"Es sei das Gesetz über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909 einer Revision zu unterziehen, mit dem Ziele, die Einbürgerungen zu erleichtern."

Regierungsrat und Landrat beantragen, nachdem sich die Frist für eine gründliche Abklärung der wichtigen Materie und für eine Vorbereitung einer Vorlage zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde als zu kurz erwies, Verschiebung des gestellten Memorialsantrages auf eine der nächsten Landsgemeinden.

Diesem Antrag wird stillschweigend zugestimmt.

§ 18 Erlass eines kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Arbeitsgesetz.

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 legt der Landrat der Landsgemeinde folgenden Gesetzesentwurf vor:

siehe Memorial S. 91/2

Diesem Gesetzesentwurf stimmt die Landsgemeinde ohne Opposition zu.

§ 19 Aenderung des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960/ 5. Mai 1963.

Die Christlichsoziale Partei Näfels stellte zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde den Antrag, Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960/5. Mai 1963 sei wie folgt zu ändern:

"Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind, haben Anspruch auf Kinderzulagen, und zwar:

- a) Schweizerbürger Fr 25.-- (bisher Fr. 20.--) für jedes Kind pro Monat
- b) Ausländer für in der Schweiz lebende Kinder Fr. 25.-- (bisher Fr. 20.--) für jedes Kind pro Monat
- c) Ausländer für im Ausland lebende Kinder Fr. 10.-- (wie bisher) für jedes Kind pro Monat.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1966 in Kraft."

Regierungsrat und Landrat halten indessen dafür, dass für eine Heraufsetzung der Kinderzulagen gegenwärtig kein Bedürfnis bestehe. Der Landrat beantragt deshalb der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag abzulehnen.

Landrat Josef Fischli, Näfels verteidigt den Antrag der Christlichsozialen Partei Näfels. Ueber die Frage der Notwendigkeit einer Erhöhung der Kinderzulagen will er, nachdem diesem Memorialsantrag drei glarnerische Kantonalparteien zugestimmt haben, keine weitem Worte verlieren. Die Aufstellung im Memorial über die Höhe der Kinderzulagen in den einzelnen Kantonen ist nun insofern zu berichtigen, als inzwischen drei weitere Kantone diese Zulagen erhöht haben (Bern, Thurgau und Tessin). Die kantonalen Behördemitglieder und Staatsbediensteten erhalten eine Kinderzulage von Fr. 30.--; auch die Kinderzulagen des Bundes für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind heraufgesetzt worden. Schliesslich erinnert der Redner an die Fahrtspredigt von Pfr. Felix Tschudi.

Hans Freuler, Kaufmann, Ennenda unterstützt den Antrag des Vorredners, möchte aber auch lit. c des Art. 4 geändert wissen, indem Ausländer für ihre im Ausland lebenden Kinder ebenfalls Fr. 25.-- Kinderzulage für jedes Kind pro Monat erhalten sollen (bisher Fr. 10.--).

Landammann Hermann Feusi klärt den Antragsteller Freuler dahingehend auf, dass sich der Memorialsantrag lediglich auf lit. a) und b) des Art. 4 bezieht. Lit. c) steht heute nicht zur Diskussion, weshalb der darauf bezügliche Antrag Hans Freuler nicht zur Abstimmung gebracht werden kann.

In der Abstimmung wird der Antrag Josef Fischli gegenüber dem Ablehnungsantrag des Landrates mit grosser Mehrheit angenommen.

Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960/5. Mai 1963 erhält somit folgenden Wortlaut:

Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind, haben Anspruch auf Kinderzulagen, und zwar:

- a) Schweizerbürger Fr. 25.-- für jedes Kind pro Monat,
- b) Ausländer für in der Schweiz lebende Kinder Fr. 25.-- für jedes Kind pro Monat.
- c) Ausländer für im Ausland lebende Kinder Fr. 10.-- für jedes Kind pro Monat.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

§ 20 Aenderung der §§ 9, 16, 19 und 23 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazu gehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 und seitherigen Aenderungen über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Beschluss über die Erstellung einer zentralen Kehrichtbeseitigungsanlage.

---

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus hat auf die Landsgemeinde 1965 folgenden Memorialsantrag eingebracht:

siehe Memorial S. 94/5

Am 16. September 1964 wurde im Landrat eine Motion erheblich erklärt, worin der Regierungsrat ersucht wurde, dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde 1965 eine Vorlage zu unterbreiten, in der die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer kantonalen Anlage für die Kehrlichtbeseitigung enthalten sind.

Mit der Begründung, dass die Frage der Finanzierung von Gewässerschutzanlagen erst anhand genommen werden könne, wenn Projekte und Kostenvoranschläge ausgearbeitet seien, beantragten Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde des Jahres 1965 die Verschiebung des Memorialsantrages auf die Landsgemeinde 1966. Diesem Antrag pflichtete die Landsgemeinde bei.

Inzwischen erstellte die Baudirektion in Sachen Abwasserreinigungsanlagen eine ausführliche Studie samt mutmasslichen Kostenberechnungen und in bezug auf die Erstellung einer Kehrlichtbeseitigungsanlage ein eigentliches Projekt. Gestützt darauf unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat einen Beschlussesentwurf zur Aenderung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Der Landrat hält indessen dafür, dass die mit der Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen zusammenhängenden Fragen heute noch keineswegs geklärt sind, besonders was die Finanzierung betrifft. Soweit sich der Memorialsantrag auf die Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen bezieht, erachtet er ihn heute als noch nicht spruchreif. Anders verhält es sich mit dem Antrag, es sei eine Kehrlichtbeseitigungsanlage zu erstellen, indem es sich hier um ein Projekt handelt, welches in grossen Zügen abgeklärt erscheint und in seinen Auswirkungen, vor allem finanzieller Natur, überblickt werden kann. Entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates soll indessen diese Kehrlichtbeseitigungsanlage vom Kanton (und nicht vom Zweckverband) erstellt, dann aber freilich vom Zweckverband unterhalten und betrieben werden.

Demzufolge beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei, soweit er sich auf die Abwasserreinigungsanlagen bezieht, auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben, und im übrigen den beiden nachstehenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen:

siehe Memorial S. 107/8

Die Landsgemeinde pflichtet diesen Anträgen diskussionslos bei.

§ 21 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen.

---

Auf die Landsgemeinde 1965 waren insgesamt drei Memorialsanträge auf Abänderung des Steuergesetzes eingereicht worden:

1. Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei des Kantons Glarus
2. Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus
3. Antrag eines Bürgers auf Ergänzung des kantonalen Steuergesetzes

siehe Memorial S. 108/9

Auf Antrag des Landrates hat die letztjährige Landsgemeinde die Verschiebung dieser drei Memorialsanträge auf die Landsgemeinde 1966 beschlossen.

Inzwischen hat sich gezeigt, dass das neue Steuergesetz nicht auf das Jahr 1966 vorgelegt werden kann. Aus der Erwägung, dass es verfehlt wäre, am bestehenden Steuergesetz noch etwas ändern zu wollen, indem eine solche vorweggenommene Teilrevision die nun im Gang befindliche Gesamtrevision nicht nur präjudizieren, sondern diese auch stören, wesentlich erschweren und zugleich verzögern müsste, beantragt der Regierungsrat erneut die Verschiebung der gestellten Memorialsanträge, wobei er in Aussicht stellt, dass das neue Steuergesetz dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde 1967 oder spätestens 1968 vorgelegt wird. Der Landrat erklärt sich mit einer nochmaligen Verschiebung einverstanden, jedoch nur auf ein Jahr, d.h. auf die Landsgemeinde des Jahres 1967; in diesem Sinne stellt er Antrag an die Stimmbürger.

Auch diesem Antrag pflichtet die Landsgemeinde stillschweigend bei.

§ 22 Wahl der Rats- und Gerichtsweibel

Als Rats- bzw. Gerichtsweibel werden für die Amtsdauer 1966/69 die bisherigen Stelleninhaber gewählt, nämlich:

Herr Fritz Oswald, von Niederurnen, als Erster Ratsweibel  
Herr Fritz Schindler, von Bolligen BE, als Zweiter Ratsweibel  
Herr Rudolf Luchsinger, von Schwanden, als Erster Gerichtsweibel  
Herr Heinrich Dürst, von Sool, als Zweiter Gerichtsweibel.

Um 12.52 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1966, welche bei schönstem Wetter stattfinden konnte, und wünscht den Landleuten eine gute Heimkehr.

-----  
Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. J. Brauchli

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Hermann Feusi

Dieses Protokoll wurde vom Landrat in der Sitzung vom 27. Juni 1966 genehmigt.